

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Haidgau

vom 21.03. / 11.07.1990

Reg.-Nr. 564.560

Der Ortschaftsrat Haidgau hat in seiner Sitzung am 21.03./11.07.1990 für die Benutzung der Turn- und Festhalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Wurzach in der Ortschaft Haidgau. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den örtlichen Schulen und Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.
- (2) Die schulische Nutzung der Anlage hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht. Mit dem Betreten der Anlagen unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (4) Ein Sportbetrieb an Feiertagen, an schulfreien Samstagvormittagen und während der Schulferien bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsverwaltung.
- (5) Mit dem Betrieb der Turn- und Festhalle erstrebt die Stadt Bad Wurzach keinen Gewinn.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mehrzweckhalle wird von der Ortsverwaltung verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Ortsverwaltung. Sie übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschl. der dazugehörigen Nebenräume, Außenanlagen und Zugangswege. Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport-Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
- (4) Nach Schluß der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schule und Vereine für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
- (5) Die verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen sowie den Außenanlagen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

§ 3 Übungsbetrieb

- (1) Die Halle wird von den Schulen und den Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan für den Schulbetrieb wird vom Rektorat der Schule und für den sonstigen Übungsbetrieb von den Vereinen jährlich in Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung aufgestellt. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung.
- (2) Die festgelegten Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- (3) Die Ortsverwaltung kann die Halle außerhalb der Unterrichtszeiten jederzeit für besondere Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird, kann die Stadtverwaltung für die Benutzung der Halle ein Entgelt erheben. Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweck- und Festhallen.

§ 4 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen durch Vereine erfolgt im Rahmen eines von den örtlichen Vereinen im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung aufgestellten Belegungsplanes. Für Veranstaltungen, die im Dauerbelegungsplan nicht aufgeführt sind, ist in der Regel mindestens einen Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Ortsverwaltung. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug.
- (2) Die Ortsverwaltung kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Ortsverwaltung für den Fall vor, daß nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Ortsverwaltung die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eingetretener Umstände sind ausgeschlossen. wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Stadt dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt überläßt die Räume der Halle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Ortsverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
- (2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Stadt verlangt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und kann eine angemessene Kautions festsetzen.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

- (2) Für jede Veranstaltung ist der Ortsverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Halle.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Ortsverwaltung oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, daß die Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- (6) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (8) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.
- (9) Die Räum- und Streupflicht der Stadt als Grundstückseigentümer ist vom Veranstalter im Auftrag der Stadt zu erfüllen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Während des Übungs- und Sportbetriebs herrscht in der Halle und allen Nebenräumen ein Rauchverbot.
- (2) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (3) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (4) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (5) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf Sportflächen oder in Umkleieräume mitgenommen werden.
- (6) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen, insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiele, Stabwerfen, fallenlassen schwerer Gegenstände usw.

§ 8 Besondere Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Zufahrt frei zu halten.
- (2) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung.
- (3) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, daß der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die in der Regel im Anschluß an die Veranstaltung vorzunehmen sind. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen, bei denen Aufbauarbeiten erforderlich sind, ist im Einzelfall eine Absprache mit Ortsverwaltung, Schule und Vereinen dringend erforderlich.

- (4) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an der Halle, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Ortsverwaltung nicht vorgenommen werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (6) Den Bediensteten der Stadt- und Ortsverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (7) Die Getränkelieferung darf nur durch die von der Stadt festgelegten Firmen erfolgen. Bei Verstößen ist die fällige Vertragsstrafe vom Veranstalter zu tragen.
- (8) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische hat durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung der Ortsverwaltung zu erfolgen.

Die Räumlichkeiten sind mit Ausnahme der Wirtschaftsräume vom Veranstalter besenrein zu verlassen.

Die Kosten für eine gründliche Reinigung hat der Verein zu tragen.

§ 9 Benützungsentgelte

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 10 Außen- und Nebenanlagen

Die §§ 1-9 gelten sinngemäß für die Außen- und Nebenanlagen. Dazu zählen auch Parkplätze, Geh- und Fahrflächen, Sportplätze, leichtathletische Nebenanlagen usw.

§ 11 Benutzer- und Mängelbuch

Um jederzeit Beschädigungen mitteilen oder Beanstandungen vorbringen zu können, liegt ein Benutzer- und Mängelbuch auf. In dieses sind alle Benutzungen sowie evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse einzutragen. Der Eintrag ist vom verantwortlichen Leiter zu unterzeichnen. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden, der noch nicht im Mängelbuch eingetragen ist, fest, so hat er dies zu vermerken. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1990 in Kraft.

Bad Wurzach – Haidgau, den 21.03./11.07.1990
gez. W i r t h Ortsvorsteher

